

99102016002000, 99102016002000

Schenkungssteuerbescheid erhalten

Heruntergeladen am 02.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8937417/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102016002000, 99102016002000
Leistungsbezeichnung I	Schenkungssteuerbescheid erhalten
Leistungsbezeichnung II	Schenkungssteuerbescheid erhalten
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erbschaftssteuer, Schenkungssteuer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Erbsprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100), Erbschaftsteuer und Schenkungssteuer (1060700)

Einheitlicher

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Rechtsgrundlage für die Erhebung der Steuer ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I 1997 S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Grundsteuer-Reformgesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794). https://www.gesetze-im-internet.de/erbstg_1974/BJNR109330974.html#BJNR109330974BJNG000403140</p>
Teaser	Informationen zur Erbschafts- und Schenkungssteuer.
Volltext	<p>Durch die Erbschaftsteuer wird die Vermögensübertragung durch den Tod des Erblassers/der Erblasserin besteuert. Die Erbschaftsteuer wird als Erbanfallsteuer erhoben, das heißt sie knüpft an den konkreten Erwerb der jeweiligen Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer/innen oder sonstigen Erwerber/innen an.</p> <p>Die Schenkungsteuer ist eine Steuer auf den Erwerb von Vermögen durch Schenkung unter Lebenden. Erbschaft- und Schenkungsteuer sind im selben Gesetz geregelt.</p> <p>Die Frage, ob und in welcher Höhe Erbschaft-/Schenkungssteuer zu entrichten ist, richtet sich nach dem Wert des Erwerbs und dem Verwandtschaftsverhältnis. Jeder Erwerberin/jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu, der sowohl für Erwerbe von Todes wegen als auch für Schenkungen gilt. Der persönliche Freibetrag kann durch Schenkungen alle 10 Jahre erneut genutzt werden.</p> <p>Der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) unterliegen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Erwerb von Todes wegen (zum Beispiel Erbschaft, Vermächtnis),

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • die Schenkungen unter Lebenden, • die Zweckzuwendungen, • das Vermögen einer Stiftung, sofern sie wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist, in Zeitabständen von je 30 Jahren (Erbersatzsteuer).
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Welche Unterlagen im Detail erforderlich sind, können Sie aus den Erklärungsvordrucken entnehmen, die Sie von der zuständigen Stelle zugesandt bekommen.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<p>An das Finanzamt Kiel (für Schleswig-Holstein zentral zuständig).</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>gift tax received, Schenkungsteuerbescheid erhalten</p>